

Zu guter Letzt

Die Bußgeldentscheidungen aus diesem Monat stammen allesamt aus dem Ausland. In Deutschland ist es dagegen derzeit ruhig. Die dänische Datenschutzbehörde empfahl ein Bußgeld gegen einen Buchclub, der die Daten abgemeldeter Mitglieder weiter gespeichert hatte. In Italien erhielt ein Krankenhaus für die Offenlegung der Empfänger eines E-Mail-Newsletters ein Bußgeld über 70.000 € und die französische Datenschutzbehörde verhängte ein Bußgeld über eine Million Euro gegen einen Energieversorger, der Kunden ohne Einwilligung angerufen und Betroffenenanfragen unbeantwortet gelassen hatte.

- **Dänemark: Buchverlag unterließ Löschung von 685.000 abgemeldeten Mitgliedern.**

Die [dänische Datenschutzbehörde](#) empfahl ein Bußgeld in Höhe von 134.427 Euro gegen den dänischen Verlag Gyldendal, weil er die personenbezogenen Daten seiner abgemeldeten Buchclub-Mitglieder nicht gelöscht hatte.

Während eines Inspektionsbesuchs bei Gyldendal A/S stellte die dänische Datenschutzbehörde fest, dass das Unternehmen Informationen von über 685.000 nicht angemeldeten Mitgliedern des Buchclubs von Gyldendal länger als nötig aufbewahrte. Die Daten wurden von dem Buchclub auf einer „passiven Datenbank“ gespeichert, welche keine Verfahren oder Leitlinien für die Löschung der Daten aufwies. Einige dieser Informationen wurden so länger als zehn Jahre aufbewahrt.

Die Datenschutzbehörde stellte anschließend fest, dass Gyldendal gegen die Grundsätze der Speicherbegrenzung und der Rechenschaftspflicht verstieß, indem die personenbezogenen Daten einer Vielzahl von betroffenen Personen länger als erforderlich aufbewahrt wurden. Daher zeigte sie den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Polizei an und empfahl eine Geldstrafe in Höhe von 134.427 Euro.

Die dänische Datenschutzbehörde verhängt nicht direkt Bußgelder, sondern verweist solche Fälle an die Polizei. Diese prüft dann, ob Gründe für eine Anklageerhebung vorliegen. Über eine mögliche Geldstrafe entscheidet ein Gericht.

- **Italien: 70.000 Euro Bußgeld für ein italienisches Krankenhaus, aufgrund einer falschen „CC-Setzung“ beim Newsletter-Versand.**

Grund für das Bußgeld war, dass das Krankenhaus Società Ospedale San Raffaele Srl beim Versand zweier medizinischer Newsletter die Empfänger fälschlicherweise in CC statt BCC gesetzt hatte. Hierdurch wurden die personenbezogenen Daten an alle Empfänger weitergegeben. Da dies ohne rechtliche Grundlage erfolgte, verhängte die [italienische Datenschutzbehörde](#) ein Bußgeld von 70.000 Euro.

Es handelte sich dabei um einen Newsletter mit 499 und einen weiteren mit rund 90 Empfängern. Nachdem das Krankenhaus die Verletzung gemeldet hatte, führte es an, dass kein konkretes Risiko für die betroffenen Personen aufgrund des kleinen Empfängerkreises bestünde. Zudem enthielten 193 E-Mail-Adressen keine Hinweise auf Namen und stellten demnach keine personenbezogenen Daten dar. Nach dem Verstoß wurden neue technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um die Datensicherheit zu gewährleisten.

Die Datenschutzbehörde stellte hingegen fest, dass bereits E-Mail-Adressen an sich personenbezogene Daten seien, auch ohne Bezug auf Namen. Da die Newsletter zudem an Patienten der betreffenden medizinischen Einrichtung gesendet wurden, konnten so mögliche Rückschlüsse auf die Gesundheit der Betroffenen gezogen werden.

Die Datenschutzbehörde sah in der Weitergabe personenbezogener Daten, einschließlich Gesundheitsdaten, ohne Rechtsgrund an Dritte einen Verstoß gegen Art. 5 f und Art. 9 DSGVO. Bei der Festsetzung der Geldbuße wurde jedoch der unbeabsichtigte Charakter des Verstoßes, die im Nachhinein ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung und die Tatsache, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche mit der Datenschutzbehörde zusammengearbeitet hatte, berücksichtigt.

- **Frankreich: Das im Jahr 2020 von der CNIL gegen Amazon verhängte Bußgeld von 35 Millionen Euro wurde vom Staatsrat bestätigt.**

Im [Urteil vom 27.06.2022](#) bestätigt der Staatsrat die von der französischen Datenschutzbehörde CNIL im Jahr 2020 gegen Amazon Europe Core verhängte Strafe von 35 Millionen Euro. Hintergrund des damals auferlegten Bußgeldes war, dass das Unternehmen Cookies auf den Computern der Nutzer ohne deren vorherige Zustimmung oder ausreichende Informationen abgelegt hatte.

In ihrer [damaligen Entscheidung](#) stellte die CNIL zwei Verstöße gegen Art. 82 des französischen Datenschutzgesetzes fest. Beim Besuch der Website "Amazon.fr" wurden automatisch und ohne Zutun des Nutzers eine große Anzahl von Cookies mit Werbezweck auf dem Computer abgelegt. Diese Art von Cookies war jedoch für den Dienst nicht zwingend erforderlich. Zudem ermöglichten die auf der Website angezeigten Banner dem Nutzer nicht, klar im Voraus über die Hinterlegung von Cookies informiert zu werden, insbesondere über den Zweck dieser Cookies und die Möglichkeiten, sie abzulehnen.

Der Staatsrat bestätigte nun die vergangene Entscheidung der CNIL und damit einhergehend die Verstöße durch Amazon und die Höhe des Bußgeldes. Er erinnerte daran, dass die CNIL für die Verhängung von Sanktionen bei Verstößen gegen Art. 82 des französischen Datenschutzgesetzes auch dann zuständig sei, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche zwar nicht in Frankreich ansässig ist, jedoch über eine Niederlassung auf französischem Staatsgebiet verfügt, welche an Tätigkeiten im Zusammenhang mit der durchgeführten Verarbeitung beteiligt ist.

- **Frankreich: Die CNIL verhängt ein Bußgeld in Höhe von einer Millionen Euro gegen TotalEnergies Électricité et Gaz France.**

Bei der [französischen Aufsichtsbehörde](#) gingen zunächst mehrere Beschwerden ein, denen zufolge der französische Energieerzeuger und -versorger TotalEnergies Électricité et Gaz France Anfragen von Nutzern bezüglich des Zugangs zu ihren Daten unbearbeitet ließ. Zudem wollten diese sich gegen den Erhalt von Anrufen zu Zwecken der Direktwerbung zur Wehr setzen.

Es stellte sich daraufhin heraus, dass der Nutzer beim Ausfüllen eines Webformulars für die Anmeldung zu einem neuen Vertrag keine Möglichkeit hatte, der Weiterverwendung seiner Daten zum Zwecke der kommerziellen Werbung für ähnliche Produkte oder Dienstleistungen zu widersprechen. Dies verstößt jedoch gegen die französischen Rechtsvorschriften. Zudem lag somit ein Verstoß gegen die Art. 12, 14, 15, 21 DSGVO vor.

Nach Bekanntwerden der Beschwerden unternahm das Unternehmen die erforderlichen Maßnahmen, um den Mangel zu beheben, was bei der Festsetzung des Bußgeldes berücksichtigt wurde.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de